



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungsanlage im Ortsteil Gerzen der Gemeinde Gerzen
(BS/VE)**

Auf Grund der Art. 2 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Gemeinde Gerzen** folgende:

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungsanlage im Ortsteil Gerzen der Gemeinde Gerzen
(BS/VE)**

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die **Verbesserung und Erneuerung** der Entwässerungsanlage für das oben bezeichnete Gebiet um folgende Einrichtungen:

- BAI Hofmarkplatz, Erneuerung Michwasserkanal
- BA II Frontenhausener Straße, Johannesbrunner Straße, Postweg, Hauptsammler
- BA III Vilsbiburger Straße, Hauptsammler
- BAIV Regenrückhaltebecken Kläranlage
- BV V Kirchstraße, Resenödstraße, Anschluss Paradiesbach, Hauptsammler
- BA VI Postweg, Pfründestraße, Hauptsammler
- BA VII Adalbert-Stifter-straße, Schlossparkstraße, Jesendorfer Straße
- BA VIII Jahnstraße, Bergweg, Lerchenstraße

Grundlage sind die Planungsunterlagen, die Anlage zu dieser Satzung sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Gemeinde Gerzen gibt den Zeitpunkt der Fertigstellung öffentlich bekannt, wenn der Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der **Grundstücksfläche** und der **Geschossfläche** der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige **Grundstücksfläche** wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.086 m² Fläche (übergroßes Grundstück) auf das 3,2-fache der beitragspflichtigen **Geschossfläche**, mindestens jedoch 1.086 m² begrenzt.

(2) Die **Geschossfläche** ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder **selbständige Gebäudeteile**, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien, und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,18 Euro, |
| b) pro m ² Geschossfläche | 16,37 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; im Beitragsbescheid können alternative, später liegende, Zahlungstermine oder Teilzahlungstermine bezeichnet werden.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Gemeinde Gerzen
Gerzen, 29.06.2011



Manfred Kaschel
1. Bürgermeister



Gemeinde Gerzen

Bekanntmachung

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungsanlage im Ortsteil Gerzen der Gemeinde Gerzen
(BS/VE)

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerzen, Ortsteil Gerzen
(BGS/EWS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerzen hat in seiner Sitzung am 27.06.2011
oben bezeichnete Satzungen beschlossen.

Die Satzungen werden durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der
Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen,
(Zimmernummer 15, 1. Obergeschoss) amtlich bekanntgemacht.

Die Satzungen liegen während des ganzen Jahres während der allgemeinen
Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Gemeinde Gerzen,
Gerzen, 07.07.2011

Manfred Kaschel
1. Bürgermeister



An die Amtstafel

angeheftet:

abgenommen:
